

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 1, 17. Januar 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

## 5. Krisenmanagement und Schiffsunglück

Der aktuelle Fall der "Costa Concordia" zeigt wieder deutlich, wie wichtig Krisenmanagement ist.

Die direkte Hilfe an die Betroffenen kann aus dem Bundesgesetz über Pauschalreisen abgeleitet werden. Der Veranstalter ist zur Hilfe verpflichtet, wenn die Reise einen Mangel aufweist. Und dabei darf man nicht vergessen, dass der Veranstalter das Verhalten der beigezogenen Leistungsträger, die rechtlich gesehen sogenannten Hilfspersonen sind, zu verantworten hat.

Wenn ein kleines Reisebüro eine Pauschalreise auf einem Kreuzfahrtschiff mit Anreise aus der Schweiz im eigenen Namen anbietet, so ist die Kreuzfahrtengesellschaft, wie gross diese auch immer sein mag, Leistungsträger (= Hilfsperson) des schweizerischen Reisebüros. Dieses muss also einen Aktionsplan für den Fall, dass etwas auf der Reise geschieht, bereithalten. Überlässt es die Passagiere sich selber, könnte man dies als Organisationsverschulden werten. – Diese Aussage gilt natürlich für alle Pauschalreisen.

---

## 6. Haftung bei Kreuzfahrten

Aus aktuellem Anlass kommen wir auf die Haftung bei Kreuzfahrten zu sprechen. Ein wichtiger Punkt ist, dass es für Kreuzfahrten keine besonderen Haftungsbestimmungen gibt.

Es gibt aber, und das ist entscheidend, **für internationale Beförderungen von Reisenden auf hoher See das Athener Übereinkommen**. Dieses Übereinkommen regelt die Haftung bei internationaler Beförderung auf dem Meer.

Das Athener Übereinkommen kommt also auch bei internationalen Fährverbindungen zur Anwendung.

Haftbar ist der Beförderer. Beförderer ist, wer die Beförderung in eigenen Namen vereinbart hat. Der Reiseveranstalter, der eine eigene Pauschalreise mit Kreuzfahrt anbietet, ist Beförderer.

Die Haftungsbestimmungen des Athener Übereinkommens gehen dem Pauschalreiserecht vor.

Das Athener Übereinkommen beschränkt die Haftung:

- Tod und Körperverletzung: 46'666 Sonderziehungsrechte (SZR, Kurs ca. 1.45 = ca. CHF 67'670)
- Kabinengepäck: 833 SZR = ca. CHF 1'200. Es besteht keine Haftung für Wertsachen, die nicht beim Beförderer hinterlegt worden sind.

Diese Haftungslimiten können dahinfallen, wenn besonderes Verschulden gegeben ist.

Es gibt weitere internationale Abkommen, die die Haftung des Eigentümers, Reeder usw. regeln und auch beschränken. Diese Übereinkommen sind bei diesen Haftungsfragen auch zu berücksichtigen.

---

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55  
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)  
[www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

---

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

[http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter\\_anmeldung](http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung) oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)

---